A 20071 E

Soziale Arbeit

Deutsche Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete

34. Jahrgang

Juli
7/85

Sozialdienst des Caritasverbandes
für ausländische Mitbürger

Ehrenamtliche Mitarbeit

Krankenbetreuung und
Sterbebeistand
aus christlichem Glauben

Schwangerschaftskonfliktberatung
Schutz des ungeborenen Lebens

Johannes Bosco
Pionier der Jugendsozialarbeit

dzi

Soziale Arbeit

34. Jahrgang | Juli 1985 | Heft 7

INHALT

Sozialdienst des Caritasverbandes für ausländische Mitbürger
Konrad Pölzl, Freiburg 326

DZI-Kolumne 327

Ehrenamtliche Mitarbeit
Ingrid Mager, Berlin 330

„Du sollst den Nächsten lieben wie dich selbst"
Soziale Arbeit als direkte Konsequenz aus dem christlichen Glauben
Norberta Wingert, Berlin 332

Schwangerschaftskonfliktberatung in katholischen Beratungsstellen
Alice Sartor-Muswieck, Stuttgart 335

Das Bleibende in der Sozialarbeit Johannes Boscos
Johannes Wielgoß, Essen 339

Das Zitat 341
Rundschau 343
Allgemeines 343
Sozialwesen 344
Kinder- und Jugendwohlfahrt 345
Gesundheitswesen 346
Ausbildungs- und Berufsfragen 347

Tagungskalender 348

Zeitschriftenbibliographie soziale Arbeit 349

Verlagsbesprechungen 354

Neues aus der praktischen Arbeit
Kinder und Computer – Ein Erfahrungsbericht
Heidi Brill/Iris Saar/Susanne Bortlisz, Ottweiler 361

Anschriften der Verfasser 364

Schwangerschaftskonfliktberatung in katholischen Beratungsstellen

Alice Sartor-Muswieck, Stuttgart

Alice Sartor-Muswieck, Dipl.-Sozialpädagogin und Dipl.-Pädagogin, ist Referentin der Beratungsstellen für werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Einleitung

In den Diözesen des Bundesgebietes einschließlich West-Berlins bestehen nahezu 200 anerkannte katholische Beratungsstellen für werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen. Sie befinden sich in Trägerschaft des Caritasverbandes oder des Sozialdienstes Katholischer Frauen, eines Fachverbandes des Caritasverbandes. Sie alle gehen von einem übereinstimmenden Beratungsverständnis aus: Beratung soll eine Hilfe für die Mutter und ein wichtiger Beitrag zum Schutz des ungeborenen Kindes sein. Hilfen für Frauen in Schwangerschaftskonfliktsituationen werden von katholischen Beratungsstellen nicht erst seit der Änderung der §§ 218 ff. StGB angeboten. Sie gehören, insbesondere beim Sozialdienst Katholischer Frauen, seit langem zu dessen Aufgaben.

Grundgesetz, Strafgesetz und Richtlinien der Bundesländer bilden die Grundlage der seit 1976 existierenden Beratungstellen nach § 218 StGB. Zwar ist durch die Reform der uneingeschränkte Schutz des ungeborenen Lebens nicht mehr gewährleistet, aber der Schutz des ungeborenen Lebens ist Ziel und Zweck der Beratung.

Die katholischen Beratungsstellen arbeiten darüber hinaus auch nach Richtlinien der Bischöfe, die diese Stellen im Anschluß an die Neufassung des § 218 StGB einrichten ließen als deren Antwort und Angebot an schwangere Frauen, die in eine Konfliktlage geraten sind. Konfliktberatungen mit Frauen, die den Wunsch nach Schwangerschaftsabbruch äußern, zeigen eine besondere Problematik. Die Sorgen und Nöte der ratsuchenden Frauen sind vielschichtig; kein Fall gleicht dem anderen. Die Beratung ist vorgeschrieben, der Entscheidungszeitraum knapp.

I. Eine personzentrierte Entscheidungs- und Krisenberatung

1. Das Selbstverständnis

Basis der Beratung bildet die in Fachkreisen bekannte klienten-zentrierte Gesprächsform, in der die Person in ihrer Ganzheit geachtet wird. Beratung ist persönliche Hilfe, weil sie sich einem Menschen in seiner ganz individuellen und sozialen Lage zuwendet und sich gemeinsam mit ihm auf den Weg macht, um nach Lösungen zu suchen. Sie ist von ihrem Grundverständnis her Hilfe zur Selbsthilfe, da sie dem Ratsuchenden die Verantwortung nicht abnimmt, die Entscheidung, die er trifft, respektiert und ihm angemessene Handlungsmöglichkeiten zutraut. Sie hilft ihm dabei, Hindernisse abzubauen, die seine Verantwortungsbereitschaft und sein Handeln beeinträchtigen. Sie hilft ihm, seine Stärke zu entdecken und fördert die Kräfte der Selbsthilfe bei ihm und in seiner Umwelt.

Dieses Verständnis schließt ein, daß primär geäußerte Wünsche des Ratsuchenden vom Berater aufgenommen werden. Der Ratsuchende hat im Gesprächsprozeß die Möglichkeit, emotions- und druckfrei seine Absicht neu zu hinterfragen, zu überdenken und auch zu revidieren. Er soll letztlich eine Entscheidung treffen, zu der er nicht nur in der augenblicklichen Krise sondern auch in Zukunft stehen kann.

2. Die Situation der Frau in der Beratung

Kennzeichnend für die Beratung von Frauen in Not- und Konfliktsituationen ist, daß eine lebenswichtige Entscheidung unter Zeitdruck geklärt werden muß, andererseits tiefer liegende Probleme Zeit zur Aufarbeitung brauchen. Da dem Kind ein eigenständiges Lebensrecht zukommt, besteht schon objektiv ein Konflikt zwischen dem aktuellen Bedürfnis der Frau und dem Lebensrecht des Kindes.

Das subjektive Empfinden der Frau äußert sich in der Ablehnung der bestehenden Schwangerschaft. Sie nimmt die Realität nicht an und ist von dem Wunsch getragen, die Empfängnis möglichst rückgängig und damit ungeschehen zu machen. Dabei empfindet sie auch einen Schwangerschaftsabbruch nur als halbherzige Lösung, der notgedrungen geschehen soll.

Im katholischen Beratungsdienst bietet sich die Kirche aus ihrem diakonischen Auftrag dem einzelnen Menschen in Lebensnot an. Sie will für die ratsuchende Frau wie für das ungeborene Kind offen sein. Mutter und Kind sind die am engsten betroffenen Personen. Das ungeborene

Kind ist dabei so eng mit der Mutter verbunden, daß es nur zum eigenständigen Leben auf die Welt kommen kann, wenn die Mutter sich für das Kind entscheidet (vgl. DCV, 1984, S. 4/5). Die Entscheidung für das Kind muß die Mutter mittreffen. Die Beratung will die Frau als Person stärken und befähigen, ihr Leben in der Konfliktsituation zu bewältigen. Das kann nicht geschehen, ohne die gesamte Problematik offenzulegen, die das Leben der Mutter, oft der Familie, und das Lebensrecht des ungeborenen Kindes betrifft. Die Ratsuchende wird angenommen, so wie sie sich eingibt, auch mit ihren ablehnenden oder widersprüchlichen Gefühlen gegenüber der Schwangerschaft. So kann sie sich zunehmend angstfrei auf die Beratung einlassen.

Häufig brechen tiefgreifende Konflikte auf. Zum Beispiel sind Frauen im Entscheidungsprozeß gefordert, sich mit Partner- und Bezugsgruppenkonflikten, Lebenskrisen, Konflikten hinsichtlich der materiellen und existenziellen Lebensbedingungen auseinanderzusetzen und gleichzeitig mit Wertekonflikten, mit Fragen über Lebensrecht und Lebenssinn. Gewöhnlich ist der Frau, wenn sie in die Beratung kommt, die Tragweite ihrer Entscheidung bewußt, trotzdem fühlt sie sich dabei überfordert und alleingelassen.

Die Beratung kann ihr helfen,
- nähere Zusammenhänge über die persönliche und familiäre Lebenssituation und die Hintergründe ihres Verhaltens zu erkennen,
- stärker die individuellen Kräfte und Gefühle wahrzunehmen, unabhängig von den Zwängen und Einengungen der erlebten Wirklichkeit,
- andere Lebensperspektiven oder Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch zu überdenken.

Die Einbeziehung von Hilfen kann dabei zur Verbesserung der künftigen Lebenssituation beitragen und eine Entlastung für die Entscheidung bringen. Soweit es für die Entscheidung der Frau hilfreich und möglich ist, werden auch weitere Bezugspersonen in die Beratung einbezogen. Aber Partner oder Eltern, sofern sie sich einlassen, sind auf andere Art persönlich betroffen und beziehen meist ihre eigene Position, die von eigenen Befürchtungen, Erwartungen, Wertungen geprägt ist und der Tragweite der Entscheidung, wie sie sich letztlich der schwangeren Frau stellt, selten gerecht wird. Welche Entscheidung die Frau letztlich in ihrer Konfliktsituation trifft, hängt ab von ihrer Persönlichkeit und Lebensumwelt, von ihrer Lebensgeschichte und individuellen Verfaßtheit.

II. Grundaussagen und Beratungshintergrund

1. Menschenrechte und Glaubensaussagen zum Lebensrecht

Grundgesetz und – für Christen – christliche Glaubenslehre geben Orientierungs- und Handlungslinien für unsere Werte und Normen. Sie dienen als Maßstab für die Gewissensbildung jedes einzelnen, nach dem sich sein Verhalten und Handeln ausrichtet.

Das Grundgesetz ist für jeden verbindlich, da es sich auf die elementaren Rechte jedes Menschen in unserer Gesellschaft bezieht, die es für jeden in gleicher Weise sicherzustellen gilt. Das ist Aufgabe des Staates. Auch die Reform des § 218 StGB mußte sich an der Vereinbarkeit mit den Grund- und Menschenrechten messen lassen.

Das menschliche Leben ist von der Empfängnis bis zum Tod eine Einheit. Für die persönliche Entfaltung ist es eine unabdingbare Voraussetzung, daß dieses Leben von Anfang an geachtet, geschützt und erhalten wird. Daher hat jeder Mensch ausnahmslos das Recht auf Leben und den Anspruch auf persönliche Unversehrtheit (DCV, 1980, S.2).

Das ungeborene Leben steht als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung (vgl. Bundesverfassungsurteil, BVG 39,1, vom 15.2.1975). Das heißt, es steht gleichberechtigt neben geborenem Leben. Das Leben des Menschen ist sein fundamentalstes Gut.

Die Einhaltung der Grundrechte schließt Konfliktfälle nicht aus. Sie ergeben sich am ernsthaftesten in der Situation, in der Leben gegen Leben steht. Auch hier hat der einzelne nicht das Recht, über das Leben des anderen zu verfügen, sondern er kann allenfalls im Sinne der Abwehr eines ungerechten Angriffs oder der Gefährdung seines eigenen Lebens entsprechend seine Rechte wahrnehmen. Das Grundrecht auf Leben aber geht im Konfliktfall dem Recht auf freie Selbstverfügung insofern vor, als nicht um der freien Selbstbestimmung willen über Leben verfügt, Leben getötet werden darf (Gründel, Wähle das Leben, vgl. auch BVG, ebd. vom 15.2.1975).

Der gläubige Mensch führt Macht und Ursprung des Lebens darüber hinaus auf Gott zurück. Er gilt als Ursprung allen Lebens. Gott hat dabei den Menschen nach seinem Abbild ge-

schaffen (Gen. 1,26–27). Wie ernst Gott seine Schöpfung und den Menschen nimmt, wird in besonderer Weise in der Glaubensaussage von der Menschwerdung Gottes in Jesus Christus sichtbar. Jesus selbst sieht seine Sendung darin, daß die Menschen „durch den Glauben das Leben haben und es in Fülle haben" (Jo, 20, 31, vgl. Gründel, ebd.). Christen glauben, daß jeder Mensch mit dem Eintritt in das Leben von Gott eine einzigartige Berufung hat. Sie wissen sich daher in besonderer Weise verpflichtet, für diesen Anspruch und damit für den Schutz jeden Lebens, auch des ungeborenen einzutreten (vgl. DCV, 1980, S. 2).

Der vorgeschriebenen Beratung im Rahmen des § 218 StGB soll, darauf weisen das BVG und das Strafgesetz ausdrücklich hin, ein Schutzeffekt des ungeborenen Lebens zukommen.

2. Stellungnahme des kirchlichen Lehramtes

Die katholische Kirche bezieht Stellung für den Schutz jeden menschlichen Lebens. Jedes Leben besitzt Wert und Würde, da es von Gott gewollt und geschenkt ist. Der Mensch hat von der Empfängnis an ein unveräußerliches Recht auf Leben. Daher ist Tötung eines ungeborenen Lebens Tötung eines Menschen.

Durch die Änderung des § 218 StGB ist der umfassende Rechtsschutz für das ungeborene Leben aufgehoben worden. Nach wie vor wird auch von staatlicher Seite ein Schwangerschaftsabbruch mißbilligt. Begrenzte Straffreiheit wird nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt. Diese Regelung der begrenzten Straffreiheit wird in der Öffentlichkeit – nicht zuletzt durch Fehlinterpretationen der Medien – vielfach zu einem Rechtsanspruch auf Abtreibung verdreht oder verfälscht. Darauf gründet die Sorge der Kirche, daß das Problem der Abtreibung verharmlost wird und zu einer immer weiter verbreiteten Auflösung des Fundaments der Menschenrechte beiträgt. Leben ist dann nicht mehr gleich Leben, wenn sich Menschen das Recht anmaßen, über Menschen zu bestimmen, ein Leben für schutzwürdig zu erklären, ein anderes nicht. Eine solche Regelung zerstört nach Ansicht der Kirche auf Dauer das sittliche, d. h. mitmenschliche Bewußtsein der Bürger und macht die Gesellschaft letztlich nicht menschlicher, sondern unmenschlicher.

Die Kirche mißbilligt die Tat des Abbruchs. Sie urteilt aber über keine Frau in ihrer Notlage. Es besteht kein Zweifel, daß für die Kirche nicht das Gebot und die Strafandrohung im Mittelpunkt stehen, sondern das zu schützende Leben selbst und im Zusammenhang damit die Sorge um die Menschen, die in notvollen Situationen so verstrickt sind, daß ihnen sogar die Tötung eines Ungeborenen als Lösung ihrer Probleme erscheint. Die Kirche will in der Verkündigung mit allem Nachdruck darauf hinwirken, daß das Bewußtsein von Wert und Würde jedes menschlichen Lebens gestärkt wird ... Alles Bemühen um Hilfe in Wort und Tat wird die betroffenen Frauen, ihre Familien, die Ärzte und die medizinischen Fachkräfte nicht der Notwendigkeit eigener gewissenhafter Entscheidung entheben (Pastorales Wort der Deutschen Bischöfe, 1976, S. 4).

Die letzte entscheidende und bindende Instanz ist nach Lehre der Kirche das Gewissen. Eine verantwortliche Gewissensentscheidung orientiert sich an der bestmöglichen Einsicht in das, was sittlich gut und richtig ist und will darin dem Willen Gottes entsprechen. Niemand kann und darf dem anderen seine Gewissensentscheidung abnehmen, weil der Mensch darin unvertretbar ist. Das gleiche gilt auch bei einer irrigen Gewissensentscheidung. Gerade in der Anerkennung des Gewissens wird der Mensch in seiner Würde als Ebenbild Gottes ernst genommen und anerkannt (vgl. DCV, 1984, S. 6).

3. Die spezifische Situation der Beraterin

Jeder, der sich mit dem Problemfeld Schwangerschaftskonflikt und Lebensrecht auseinandersetzt, allen voran die betroffenen Frauen selbst (und deren Partner), begibt sich in ein schwer auflösbares Spannungsfeld zwischen Gefühl und Verstand, Not und Gewissen, Ohnmacht und Lebenskraft.

Die Grundhaltung und Einstellung der Beraterin leitet sich aus den humanitären und christlichen Grundforderungen ab und steht in Übereinstimmung damit. Schon aus diesen Grundforderungen und Rechten wird deutlich, daß Konflikte und Spannungen entstehen, wenn zwei Rechtsansprüche unerbittlich miteinander konkurrieren, wie es im Schwangerschaftskonflikt der Fall ist.

Die Beraterin läßt sich mit jeder Beratung, auch mit der Klarheit ihrer Überzeugung und Haltung auf eine Gratwanderung mit offenem Ausgang ein. Es ist nicht ihre Aufgabe auf ein ganz bestimmtes, vorgefaßtes Ziel hin zu manipulieren, sondern mit der Frau gemeinsam einen Weg zu finden, der für sie gangbar scheint, der ihrer sozialen Lage, ihren psychischen Kräften und auch ihrem Gewissen gerecht wird (vgl. Pompey, in: Wege zum Menschen, 4/85, S. 167). In diesem Zusammenhang wird die Beraterin ihr Wertkonzept nicht verleugnen, sondern als

mögliche Orientierungshilfe einbringen. Die Gratwanderung bewegt sich im Spannungsfeld gegensätzlicher Tendenzen und Aspekte.

Einerseits steht der hohe moralische und ethische Anspruch der Kirche und Verfassung von der Untastbarkeit jeden menschlichen Lebens. Andererseits steht der einzelne Mensch in seinem Konflikt und seiner Not, mit der er in der Beratung ganz angenommen ist. Diesen Gegensätzen im Einzelfall genüge zu tun, macht die Schwierigkeit auch für die Beraterin aus.

In eindringlicher Weise betrifft die Beratung Existenzfragen vom Leben und Tod sowohl im Hinblick auf die Mutter als auch auf das ungeborene Kind. Das tangiert auch die Beraterin und bringt sie in eine oft belastende Spannung. Der Erwartung, daß jede Notsituation behoben werden kann und daß es für jedes Problem eine glatte Lösung geben muß, kann die Beraterin nicht genügen. Sie wird statt dessen mit der Tatsache konfrontiert, daß es diese Lösung in ihrem Arbeitsbereich nicht geben kann. Trotz aller Bemühungen und Hilfen kann die Beraterin einen positiven Ausgang nie garantieren, zumal sie in der begrenzten Zeit der Beratung nicht die vielen negativen Erfahrungen oder Fehlentwicklungen in der Lebensgeschichte der Frau auffangen kann. Es gehört zur Grundhaltung des Christen, daß niemand beanspruchen darf, auf jede Not des Lebens immer die richtige Antwort zu wissen. Pastorale und psychologische Begleitung, die Auseinandersetzung mit Lebens- und Glaubensfragen sind für die Beraterin wertvolle Hilfen, um ihren Stand immer wieder neu zu finden und ihre Zuversicht und Offenheit nicht zu verlieren (vgl. DCV, 1984, S. 9).

III. Arbeitsweise

1. Beratung und Hilfe

Die persönliche Beratung stellt den primären und wesentlichen Teil des Gespräches zwischen der Frau und der Beraterin dar. Sie beginnt bei der Motivationsklärung und reicht bis zu möglichen Handlungsschritten zur Überwindung der Konfliktsituation. Sie beschränkt sich nicht zwingend auf ein Gespräch und ist für weitere Bezugspersonen offen.

Beratung findet völlig getrennt von einer ärztlichen Indikationsstellung statt. Das heißt, die Beraterin beteiligt sich an keiner Stellungnahme oder Auskunft über die Klientin und deren Konfliktsituation. Der garantierte Schutzraum und die Offenheit für das Gespräch wären für die Frau nicht mehr gewährleistet, wenn die Beraterin im Anschluß über die erfahrene Situation berichten müßte. Jede Beraterin und jeder weitere Mitarbeiter der Stelle stehen unter strenger Schweigepflicht. Auf Verlangen erhält die Frau eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Beratung.

Beratung und Hilfen ergänzen sich gegenseitig. Sie ermöglichen durch ihr wechselseitiges Zusammenwirken Veränderungen der Lebenssituation der Frau und ihrer Familie. Die individuellen Notsituationen machen eine breite Palette von Hilfen erforderlich. Eine Begleitung und Vermittlung der Hilfen kann sich in Einzelfällen über mehrere Jahre hinziehen. Sie gestalten sich für die Beraterin sehr arbeits- und zeitintensiv. Auf eine Aufzählung der Hilfen, ob informeller, materieller oder finanzieller Art, wird nicht näher eingegangen.

Weitere Beratungsinhalte ergeben sich im jeweiligen Einzelfall. So z. B. Beratung in Familienplanung und Sexualfragen, Partner- oder Familienberatung oder Motivierung zu einer weiterführenden Fachberatung.

2. Hinführung zur Mitverantwortung

Zu den Aufgaben der Beratungsstelle zählt auch die Öffentlichkeitsarbeit. Sie zielt darauf hin, einerseits die multikausale Notsituation der betroffenen Frauen deutlich zu machen, dabei vor allem die äußeren Zwänge, die die Entscheidung der Frauen für das Kind besonders erschweren. Andererseits wollen die Beratungsstellen beitragen, das Bewußtsein für den Wert und die Schutzwürdigkeit des Lebens von Anfang an zu stärken.

Was sich dabei als rivalisierend erscheinende Forderungen darstellt, entspricht der Realität und kann nicht zugunsten des einen Lebenswertes auf Kosten des anderen, oder zugunsten des Stärkeren auf Kosten des Schwächeren geregelt werden. Die Gesamtproblematik, wie sie sich in der Gesellschaft stellt, ist nicht dadurch zu lösen, daß gesellschaftliche Gruppierungen einseitig für das Selbstbestimmungsrecht der Frau eintreten und das Lebensrecht des Ungeborenen als Menschen abwerten. Oder andere sich für das Lebensrecht des Ungeborenen stark machen und dabei die Schuldigen allein bei den Frauen suchen, die sich zum Abbruch entscheiden.

Zu oft und einseitig steht die Frau allein im Mittelpunkt der Auseinandersetzung, während viele Beteiligte, die dazu beitragen, daß sie unter Druck gerät, übersehen werden. So sehr ein Schwangerschaftsabbruch als Tötung eines ungeborenen Kindes zu verurteilen ist, so sehr ist davon die Situation der Frau zu unterschei-

Das Bleibende in der Sozialarbeit Johannes Boscos

Johannes Wielgoß, Essen

Pater Johannes Wielgoß SDB – 1963 Eintritt in die Kongregation der Salesianer Don Boscos, 1973 Priesterweihe – ist Oberstudienrat und Schulseelsorger am Don-Bosco-Gymnasium in Essen-Borbeck und mit Jugendseelsorge im Diözesanverband der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, Essen, beauftragt.

1. Die Lehrlingsfrage als ursprüngliches Motiv, um Johannes Bosco in Deutschland bekannt zu machen

Auf der Generalversammlung der deutschen Katholiken zu Münster/Westf. im Jahre 1885 trat der junge Regensburger Priester Johannes Baptist Mehler mit einer Information über seinen dreiwöchigen Aufenthalt in Turin auf, wo er die Einrichtungen des Priesters Johannes Bosco gründlich studiert hatte. Auf dem Begrüßungsabend forderte er seine Zuhörer auf, das für die Lehrlinge bewährte Modell Johannes Boscos auch in Deutschland zu übernehmen.[1])

Von der ersten Generalversammlung im Jahre 1848 an war den deutschen Katholiken die Lösung sozialer Fragen ein Anliegen; es gab gerade im katholischen Raum zahlreiche Initiativen, von denen die des „Gesellenvaters" Adolf Kolping hervorzuheben ist. Er hat jedoch bezüglich der Situation der Lehrlinge auch keine rechte Lösung gewußt, wie er 1852 in Münster eingestand.[2]) Die Generalversammlungen der deutschen Katholiken beschäftigten sich zunehmend mit der Situation der Jugendlichen in einer handwerklichen Ausbildung, weil in den deutschen Staaten nach dem Ende der Zunftordnungen die jungen Menschen vielen sittlichen Gefahren ausgesetzt waren. Die Industrialisierung brachte mit sich, daß die Lehrlinge nicht mehr in den Familien des Meisters lebten und betreut wurden. Die Versammlung von 1882 in Frankfurt am Main appellierte an die Meister, ihre Lehrlinge, „insoweit sie nicht bei den Eltern Unterkunft hätten, selbst in Kost und Wohnung (zu) nehmen und sie auch während ihrer Freizeit (zu) überwachen und religiös (zu) betreuen. Wo dieses nicht der Fall wäre, empfahl sie dringend die Gründung katholischer Lehrlingshäuser, Anstalten und Vereine, die für Asyl, anständiges Unterkommen, billige, gute Kost, Schutz vor sittlichen Gefahren, angemessene Unterhaltung und Erholung sowie Gelegenheit zu weiterer Fortbildung gewährten."[3])

Der an der Praxis orientierte Johann Baptist Mehler hatte in Turin die Arbeit Johannes Boscos kennengelernt. Johannes Bosco hatte Regeln für die Lehrlingsversammlungen und Vorschriften für seine Erziehungshäuser aufgestellt, in denen Mehler ein beispielhaftes Zugehen auf die Jugendlichen erkannte, die durch die Industrialisierung und durch die erschütterten gesellschaftlichen Verhältnisse in leibliche und seelische Not geraten waren. Er glaubte dieser Not durch die Einrichtung von Lehrlingsvereinen nach den Regeln und Vorschriften begegnen zu können, die Johannes Bosco für seine Häuser in Italien einen großartigen erzieherischen Erfolg eingebracht hatten. Mehler ließ nicht ab, auf den Generalversammlungen der Katholiken auf das Beispiel Johannes Boscos hinzuweisen, damit

Forts. von Seite 338

den, die sich oft in einer ausweglos erscheinenden Situation sieht. Viele Frauen würden nicht in ausweglose Situationen geraten, wenn sie nicht angesichts einer nicht gewollten Schwangerschaft von dem Partner, den nahen Bezugspersonen, Freunden und nahem Umfeld im Stich gelassen würden (vgl. DCV, 1984, S. 11).

Nicht nur ein Teilaspekt, wie Selbstverwirklichung der Frau, Lebensziele anderer Beteiligter, Lebensrecht des Ungeborenen, sondern das Leben als Ganzes soll Gegenstand der Aufmerksamkeit, Sorge und Verantwortung sein. Die Öffentlichkeitsarbeit kann nicht allein Aufgabe der Beratungsstellen sein. Hier sind viele Teile der Gesellschaft in Staat und Kirche gefordert, solidarisch Verantwortung zu übernehmen.

Literaturangaben

Deutscher Caritasverband, DCV, (Hrsg.), Unser Auftrag: Ja zum Leben, Freiburg 1980

Deutscher Caritasverband, DCV, (Hrsg.), Unser Auftrag: Ja zum Leben, Rahmenbedingungen, Freiburg 1984

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVG) 39,1 zum § 218, Tübingen 1975

Gründel, J., Wähle das Leben, Vortrag zum Auftakt der bischöflichen Initiative, 1983

Pompey, H.: Der Wunsch nach Schwangerschaftsabbruch bei „sozialer Notlage", in: Wege zum Menschen, Heft 3, 1985

Sekretariat der Dtsch. Bischofskonferenz, (Hrsg.), Dem Leben dienen, Bonn 1979

Sekretariat der Dtsch. Bischofskonferenz, (Hrsg.), Zur Novellierung des § 218, Bonn 1976